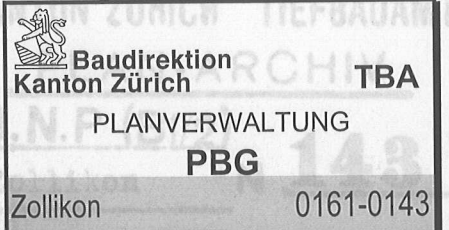


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 17. August 1967**



3505. Bau- und Niveaulinien. A. Am 2. Oktober 1964 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 19. November 1958 und 8. Juli 1964 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 2, beziehungsweise der Strasse Am Brunnenbächli im Zollikerberg. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 29. September 1964 sind gegen den am 24. Juli 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss vom 8. Juli 1964 keine Rekurse eingegangen. Die gegen den Beschluss vom 19. November 1958 (veröffentlicht im kantonalen Amtsblatt vom 28. November 1958) eingegangenen Rekurse wurden abgewiesen (vgl. RRB Nr. 1593/1960).

B. Die Vorlage musste in der Folge zurückgestellt werden, bis die Beziehung der Forchstrasse zur geplanten Südtangente im Zollikerberg (Teil des Autobahnringes um die Stadt Zürich) gemäss der von der Baudirektion am 3. November 1964 verfügten Meldezone geprüft war. Diese Prüfung ist nunmehr abgeschlossen. Sie hat ergeben, dass der Genehmigung der Vorlage von dieser Seite nichts im Wege steht.

C. Der Bau der Quartierstrasse Am Brunnenbächli, welche parallel zur Forchstrasse verläuft, bedingt die Erweiterung des Abstandes der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1657/1959 genehmigten Baulinien der Forchstrasse, Abschnitt Langwattstrasse bis Grundstück Kat.-Nr. 7812, Länge ca. 300 m, von 36 auf 46 m. Damit liegt die Strasse Am Brunnenbächli in diesem Abschnitt innerhalb der Bauverbotszone der Forchstrasse, steht jedoch verkehrstechnisch nicht in Beziehung zur letzteren. Sie erschliesst zusammen mit der Langwattstrasse lediglich das Gebiet der Spezialbauordnung Langwatt (vgl. RRB Nr. 336/1961), ermöglicht die im Interesse der Verkehrssicherheit unumgängliche Aufhebung der Einmündung der Langwattstrasse in die Forchstrasse und gewährleistet die Verbindung des Langwattquartiers über die Rüterwiesstrasse in die Forchstrasse. In Bezug auf die Linienführung, insbesondere die nordwestliche Einmündung in die Langwattstrasse, kann auf den Rekursentscheid (RRB Nr. 1593/1960) verwiesen werden.

Die Niveaulinie weist 12 % Maximalsteigung auf, was für diese Quartierstrasse ohne Durchgangsverkehr hingenommen werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Zollikon vom 19. November 1958 und 8. Juli 1964 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 2, beziehungsweise an der Quartierstrasse Am Brunnenbächli, Zollikerberg, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. August 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. H. Rappold